Opłacono ryczałtowo.

Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Gmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmk. monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend. Redaktion, Verlag und Administr. Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jegliche Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. VI | Katowice, am 11. Mai 1929 | Nr. 23

Neuer polnisch-französischer Handelsvertrag

Ga. Da der Wortlaut des polnisch-französischen Handelsvertrages bisher im Dz. U. R. P. noch nicht erschienen ist, dessen Abschluss aber für die polnischen Aussenhandelsbeziehungen von grundlegender Bedeutung ist, geben wir im Nachstehenden eine Abhandlung wieder, die sich in Heft 18 des Przemysł i Handel vom 4. Mai mit dieser Frage eingehend befasst:

Der Handelsvertrag, der in der vergangenen Woche in Paris von Vertretern Polens und Frankreichs unterzeichnet worden ist, stellt den dritten Vertrag dar, der die Handelsbeziehungen zwischen beiden befreundeten Ländern regelt. Der frühere Vertrag vom Jahre 1924 entsprach nicht den Erfordernissen der im Laufe von 5 Jahren vollkommen veränderten wirtschaftlichen Situationen. Besonders für Polen liess er sich in letzter Zeit nicht mehr aufrecht erhalten — denn unsere Handelsbilanz mit Frankreich gestaltete sich in den letzten Jahren dauernd passiv, wobei sie die Tendenz weiterer Verschlechterung aufwies. Auch vom französischen Gesichtspunkte aus musste der Vertrag vom Jahre 1924 als veraltet angesehen werden. Eine Reihe von Punkten, die gewöhnlich in Handelsverträgen geregelt werden, blieben im Jahre 1924 ohne Berücksichtigung infolge der s. Zt. unsicheren Situation; auf anderen Gebieten wiederum enthielt der Vertrag vom Jahre 1924 eine Reihe von Beschränkungen, die die französische Industrie und den französischen Handel erschwerten und im Augenblick bereits keine Daseinsberechtigung hatten.

Bei einer solchen Sachlage fand der polnische Gedanke, der dahin strebte, den alten Vertrag durch einen neuen zu ersetzen, bei Frankreich bereitwillige Annahme, sodass die betr. Verhandlungen in Paris Ende September 1928 beginnen konnten. Wie bekannt, gestalteten sich erfahrungsgemäss diese Verhandlungen ganz besonders schwierig und dauerten deshalb fast 5 Monate. Hierbei ist es angebracht festzustellen, dass die Atmosphäre dieser Verhandlungen auch in den schwierigsten Situationen nicht einen Augenblick getrübt wurde, da enge Bande zwischen Polen und Frankreich bestehen und das beiderseitige Bestreben nicht nur auf Schutz der eigenen Interessen, sondern auf ein möglichst weitgehendes Verständnis und Berücksichtigung der Interessen des Partners gestatteten alle Schwierigkeiten zu überwinden und einen Vertrag auszuarbeiten, der möglichst weitgehend die billigen Forderungen beider Parteien berücksichtigt hat.

Der neue Vertrag wurde am 24. April 1929 unterschrieben und umfasst 48 Artikel. Als Anlagen gehören dazu 2 Zolltariflisten, die besondere von jeder Partei gewährte Ermässigungen enthalten. Ausserdem wurde eine Reihe von Waren, die besonders für die polnischen bezw. französischen Exporte in Betracht kommen, in 2 Zusatzlisten aufgeführt, die in Verbindung mit dem betr. Artikel des Vertrages den Zweck haben, eine sichere Garantie für die Dauerhaftigkeit der Behandlung dieser Waren im Importlande zu bieten. Ausser dem Vertrage wurde ein Zusatzprotokoll ausgearbeitet, das eine autenthische Interpretation einzelner Artikel dieses Vertrages enthält, darunter eine Reihe für unseren Export nach Frankreich wichtiger tariflicher Erläuterungen.

Gleichzeitig mit dem Handelsvertrage wurde zwischen beiden Regierungen ein Veterinärabkommen abgeschlossen, das in sehr enger und ins einzelne gehende Form den Umsatz mit tierischen Produkten regelt. Diese Konvention, die für einen etwas längeren Zeitraum, als der Handelsvertrag abgeschlossen worden ist, sichert für die ganze Zeit der Dauer dieses letzten Abkommens die Gewissheit der Lieferung polnischer Viehprodukte nach Frankreich und stellt so eine sehr wichtige Ergänzung des Gesamtbildes unserer Verträge mit Frankreich dar.

Vom polnischen Gesichtspunkte aus gesehen ist der wichtigste Vorteil, den man bei den Verhandlungen erreicht hat, dass Polen in den Genuss des gesamten französischen Minimaltarifes und der de jure Meistbegünstigungsklausel kommt. Bei den zwei letzten Verträgen konnten wir den Minimaltarif nur für einen Teil unsers Exports uns sichern. In sehr zahlreichen Fällen mussten wir uns auf die sogenannten mittelbaren Zölle zwischen dem französischen Maximal- und den Minimaltarif beschränken. Eine sehr bedeutende Menge unserer Waren unterlag bisher den französischen Maximalzöllen, die, wie bekannt, die Maximalzölle um das 2, 3 und sogar 4-fache übersteigen. Bei einer solchen Sachlage hatten unsere Exporteure natürlich keine Verkehrsfreiheit am französischen Markte.

Besonders vor der Zeit an, als im Jahre 1926 Frankreich das System der mittelbaren Zölle abschaffte und Deutschland die Meistbegünstigungsklausel de facto gewährte sowie im immer weiteren Umfange damit begann, die Minimalzölle bei seinen Kontrahenten anzuwenden, erfuhr unserer Standpunkt am französischen Markte eine Schwächung. Da im Jahre 1924 unsere Delegation sich nur mit einer Teilerledigung der Zolltariffragen begnügen könnte, so müssten wir natürlich im Jahre 1929 auf Erteilung weitestgehender Vergünstigungen bestehen, die Frankreich seinen anderen Kontrahenten gewährt hatte. Die Entwicklung unserer Handelsumsätze mit Frankreich war hier ein überaus wichtiges Argument, dessen Billigkeit von der französischen Delegation anerkannt wurde.

Ausser der Meistbegünstigungsklausel erreichten wir 3 Ermässigungen unter dem französischen Minimaltarif und zwar auf Paraffin, Dikten und Fourniere. Im Schlussprotokoll ist eine Reihe von Tariferläuterungen enthalten, die in der Praxis die Anwendung niedrigerer Zölle bei einigen von unseren Waren bedeuten, also dieselbe Bedeutung haben, wie Zollermässigungen. Es handelt sich hier in erster Linie um Krakauer Wurst, Bohnen etc.

Eine hohe Bedeutung kann in der Praxis die Zulassung des Veredlungsverkehrs für Schweinefleisch seitens Frankreichs haben, das aus Polen an Fleischverarbeitungsfabriken in Frankreich geliefert wurde. Die französische Fleischverarbeitungsindustrie ist sehr verbreitet, besitzt vorzügliche Handelsbeziehungen und exportiert immer grössere Mengen ihrer Produktion nach Uebersee. Infolge Mangels eigener Rohstoffe ist diese Industrie gezwungen, eine bedeutende Menge der Rohstoffe aus dem Ausland zu beziehen, wobei die im Laufe des letzten Winters eingeführten Proben polnischen Schweinefleisches überaus günstige Resultate erzielten. Die Zulassung des Veredlungsverkehrs in diesem Falle bedeutet für uns die Möglichkeit der Einfuhr einer grossen Menge Schweinefleisches zollfrei nach Frankreich, wodurch die Gesamtkalkulation der Exportkosten dieser Ware nach Frankreich eine bedeutende Verbesserung erfährt durch die Erlangung des Minimaltarifs, die unserem gesamten Viehexport die Ermöglichung des Veredlungsverkehrs für Schweinefleisch, die Zollermässigung für Krakauer Wurst sowie die Veterinärgarantien gewährt. Alles dies sind Bedingungen, die eine optimistische Beurteilung der Möglichkeit für den Export obiger Produkte nach Frankreich gestatten.

Was die übrigen wirtschaftlichen Vorteile anbelangt, die uns der neue Vertrag gewährt, so braucht man nur herauszugreifen das Ausfuhrkontingent von Alteisen aus Frankreich in Höhe von 5.000 Tonnen monatlich, das Einfuhrkontingent nach Frankreich von Branntweinen und Likören sowie die Sicherung des Exports nach dem französischen Markte von polnischen Naphthaprodukten (was besonders wichtig ist unter Berücksichtigung des französischen Gesetzes vom 30. März 1928, das eine Einfuhrreglementierung für Naphthaprodukte eingeführt hat).

Als Gegenleistung für die obigen Vorteile haben wir Frankreich ungefähr 30 Ermässigungen für Waren, die besonders für dieses Land in Frage kommen, gewährt. Es handelt sich hier überwiegend um Artikel, die in unserer Handelsbilanz keine bedeutendere Rolle spielen; die Höhe der Ermässigungen wurde selbstverständlich so berechnet, dass zwar der französischen Industrie die Möglichkeit zu einer Konkurrenz gegeben wurde, diese Ermässigungen jedoch gleichzeitig das Niveau nicht erreichen, das eine Gefahr für die betr. Zweige unserer eigenen Industrie darstellen würde. Ausserdem blieb der französische Vertragstarif im allgemeinen ohne Veränderung; es wurden nur im Einvernehmen mit der französischen Delegation einige Ermässigungen gestrichen, die, wie die Praxis lehrte, für die französische Industrie weniger Bedeutung, als für die Industrie anderer Länder hatte, die aus der Meistbegünstigungsklausel ihren Nutzen zogen. So hat unsere Delegation unter Schonung der französischen Interessen gleichzeitig eine Verbesserung der gesamten Handelsbilanz Polens erstrebt.

Ausser den Zollermässigungen hat Frankreich gewisse Erleichterungen bezw. Garantien technischer Natur erreichen können, wie z. B. die Verpflichtung, Ursprungszeugnisse, die von französischen Zollämtern ausgestellt worden sind, anzuerkennen, während bisher Ursprungszeugnisse ausschliesslich von Handelskammern ausgestellt und von polnischen Konsulaten im Auslande visiert wurden. Ursprungszeugnisse, die von französischen Zollämtern ausgestellt worden sind, werden (selbstverständlich unter Zugrundelegung der Gegenseitigkeit) von dem pflichtgemässen Konsulatsvisum befreit.

Das Problem der Zollfixierung bei Produkten, die jede Partei besonders interessieren, wurde derart gelöst, dass jede Partei unter Beobachtung des Grundsatzes der Freiheit der Zollerhöhung sich damit einverstanden erklärt hat, dass, falls eine solche Erhöhung einzelne Artikel, die in den besonderen Listen enthalten sind, berühren sollte, sie auf Verlangen der anderen Partei die Massnahmen rückgängig machen, was zum Zwecke haben wird, einen Ausweg zu finden, wodurch Schädigungen für die interessierte Exportindustrie vermieden werden können. Falls diese Verhandlung im Laufe von 3 Monaten zu keinem Ergebnis führen sollte, hat die geschädigte Partei das Recht, den Vertrag zu kündigen. Diese Garantie hat mehr moralischen Charakter und verpflichtet die Partner bei einer evtl. Zollerhöhung auf einzelne Artikel lediglich dazu, einen Weg, zur Vermeidung bedeutenden Schadens für die Industrie der anderen Partei zu suchen bezw. ein Aequivalent auf irgend einem anderen Gebiete zu finden.

Die Regelung der Frage der Rechte der Bürger und Gesellschaften, sowie ihrer Besteuerung enthält nichts grundsätzlich Neues im Vergleich mit unseren anderen Verträgen.

Die Schiffahrtsfragen wurden besonders eingehend im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gdynia und mit der verstärkten Bedeutung des Seeverkehrs zwischen Frankreich und Polen geregelt. Besondere Schwierigkeiten bei den Verhandlungen ergaben sich bei der Erledigung der Frage der Behandlung von französischen Auswanderungsunternehmungen in Polen. Hierbei enthalten die französischen Verträge für gewöhnlich eine paritätische Klausel, die dazu verpflichtet, die Unternehmen der anderen Partei mit eigenen Unternehmen gleich zu behandeln. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Entwicklung unserer eigenen Handelsflotte, für die der Emigrantentransport die sicherste Grundlage darstellt, konnte Polen Frankreich über die Meistbegünstigungsklausel nichts bieten. Dies bedeutet in der Praxis, dass die polnischen Unternehmen verschiedene Vergünstigungen geniessen können, die sich auf französische Unternehmen nicht beziehen werden. Schwierigkeiten, die sich hierbei ergaben, wurden dank dem überaus loyalen Standpunkte der französischen Delegation und dem Verständnis für die Interessen, die zu den wichtigsten des polnischen Staates gehören, überwunden.

Ueber die praktischen Ergebnisse des neuen Vertrages wird man erst in einigen Monaten nach dessen Inkrafttreten reden können. Nach Meinung des Verfassers enthält der dritte Vertrag mit Frankreich einen bedeutenden Fortschritt im Vergleich mit dem zweiten Vertrage, ebenso wie der zweite Vertrag bedeutend besser war als der erste. Das Resultat der letzten Verhandlung gestattet unseren Industriellen und Kaufleuten möglichst weitgehend die Möglichkeiten auszunutzen, die ihnen der französische Markt bietet, wobei wir gleichzeitig allen anderen Konkurrenten gleichgestellt werden. Man kann die Hoffnung hegen, dass ein solcher Stand der Dinge zu einer bedeutenden Verbesserung unseres Exports nach Frankreich führen wird.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen New York 8,90, Kabeltransaktionen New York 892 für 100 Dollar. In der Gruppe europäische Devisen Prag fester. Zwischen den Banken wurde gezahlt: für Devisen Danzig 172,99 und für Devisen Berlin 211,51. Auf dem Privatmarkt notierte der Dollar 8,92¼, der Goldrubel 4,61 und der Sowjetczerwoniec 1,62 Dollar.

Auf der Nachmittagsbörse notierten: Bank Polski 165,50, Modrzejów 22,75, Lilpopy 32, Rudzki 40, Ostrowiecki 87.

1. Devisen: London 43,27 — 43,38 — 43,16½, New York 8,90 — 8,92 — 8,88, Paris 34,83¼ — 34,92 — 34,74½, Prag 26,39 — 26,45 — 26,33, Schweiz 171,76½ — 172,19 — 171,34, Italien 46,73 — 46,85 — 46,61, Wien 125,25 — 125,56 — 124,99.

2. Wertpapiere: 6-proz. Dollaranleihe (1920) 84,50 — 84,75, 10-proz. Eisenbahnanleihe 102,50, 5-proz. Konversionsanleihe 67, 4½-proz. Bodenpfandbriefe 46, 5-proz. Pfandbriefe der Stadt Warszawa 51, 8-proz. Pfndbriefe der Stadt Warszawa 63,75, 8-proz. Pfandbriefe der Stadt Łódź 58,25 — 58,50, 4-proz. Prämieninvestitionsanleihe 102,75, 5-proz. Prämienanleihe 75,75 — 76,75.

3. Aktien: Bank Dyskontowy 122, Bank Handlowy 120, Bank Polski 166 — 165,50, Bank Zw. Sp. Zarobk. 78,50, Wysoka 240, Warsz. Tow. Kop. Węgla 68,50 — 70,50, Lilpop 31,75 — 32, Modrzejów 23,25, Norblin 162,50, Ostrowieckie 87, Starachowice 24,50.

Bilanz der Bank Polski für die 3. Aprildekade.

Die Bilanz der Bank Polski für die 3. Aprildekade weist einen Goldvorrat von 623 Mill. zł. auf. Geld und ausländische Verpflichtungen fielen um 6,2 Mill. zł. (576,4 Mil. zł.). Sofort fällige Verpflichtungen (491,2 Mill zł.), und der Umlauf an Banknoten (1 274,2 Mill zł.) stiegen insgesamt um 31,9 Mill. zł. auf 1 765,4 Mill zł. andere Positionen unverändert.

Vor der Beendigung der Verhandlungen betr. die Gründung der Zentralbank.

Noch in dieser Woche soll in Paris eine Konferenz der Vertreter der Institutionen für langfristigen Bodenkredit, der Bank Rolny, sowie des Finanzministeriums mit den Vertretern der französischen u. englischen Banken abgehalten werden. In dieser Konferenz wird der Text der Statuten der Zentralbank endgültig redigiert und der Inhalt der Verkaufsbedingungen für die Obligationen auf den internationalen Märkten besprochen werden. Wie bekannt, werden zunächst Obligationen in Höhe von 25 Mill. Dollar herausgegeben.

Die polnische Delegation setzt sich zusammen aus: Wl. Glinka, Präses der Bodenkreditgesellschaft in Warszawa, Professor Ohanowicz aus Poznań, K. Przybysławski aus Lwów, Jamont von der Bodenbank in Wilno, sowie dem General-Direktor der Bank Rolny, Wacław Staniszewski. Seitens des Finanzministeriums nehmen an den Verhandlungen Rat Michalski und Dr Leon Barański, Direktor des Geldumlaufsdepartements teil.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Butterausfuhr nach Danzig.

Im März d. Js. wurden aus Polen nach Danzig insgesamt 70 588 kg Butter ausgeführt. Im 1. Quartal d. Js. betrug die Butterausfuhr von Polen nach Danzig 247.472 kg, was gegenüber dem Stande im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres (284 939) einen Rückgang der Ausfuhr um 13,15 Proz. bedeutet.

Neue russische Aufträge.

In den letzten Tagen wurde ein Vertrag unterzeichnet, dem zu folge Sowjetrussland für 850 000 Dollar Lodzer Manufakturwaren gekauft hat. Seitens der Lodzer Industriellen sind an dem Kauf u. a. folgende Firmen beteiligt: Schweikert, Kindermann, Ejtingon, La Czenstochovienne, Bławat i Glazer. Nach Łódź begaben sich die Vertreter des sowjetrussischen „Centrosojuz“ und „Sowpoltorg“, wo sie Verhandlungen betreffend die weitere Bestellung aufnehmen wollen.

Der April ein Rekordmonat für Gdynia.

Der Monat April wies entsprechend den vorläufigen Berechnungen für den Hafen Gdynia einen neuen Rekord auf, und zwar wurden in diesem Monat insgesamt 252 859 to in der Hauptsache Kohle umgeschlagen. Im vergangenen Jahre wies der Rekordmonat nur 204 000 to auf. Im Laufe des ganzen Jahres 1928 wurden 1 950 000 to umgeschlagen.

Polnisch-österreichische Verhandlungen in der Angelegenheit des Schweineexports.

Am 1. d. Mts. reisten nach Wien die Vertreter des polnischen Viehexportsyndikats und zwar die Direktoren Dr. Beres und Litwinowicz, um mit den österreichischen Kommissionären die Angelegenheit der Ausfuhr polnischer Schweine nach Oesterreich endgültig zu regeln. Wie bekannt, ist ein Vertrag, der ziffernmässig unseren Schweineexport nach Oesterreich festlegt, seinerzeit in allgemeinen Grundrissen zusammengestellt worden. Es blieben aber noch einige Fragen, die sowohl durch die österreichische, als auch polnische Partei gestellt wurden, zu regeln. Vieles spricht dafür dass diese Angelegenheit nun definitiv geklärt wird.

Transit durch Polen nach Sowjetrussland.

Im April d. Js. fand in Warszawa eine Konferenz in der Angelegenheit des tschechisch-österreichisch-sowjetrussischen Warenverkehrs statt. Die Ergebnisse der Versammlungsarbeiten fanden ihren Ausdruck in erster Linie in der Annahme der Bestimmungen der neuen internationalen Berner Konvention betr. die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen zur Grundlage für den Warenverkehr und der Durchführung entsprechender Aenderungen in den gegenwärtig geltenden Tarifen. Ausserdem wurden die geltenden Tarifvorschriften geändert und neue Tarifvorschriften ausgearbeitet und angenommen, die die Entwicklung des Verkehrs zum Zweck haben. Man liess die Aufgabe von Eilsendungen zu, arbeitete Vorschriften über die Beförderung von Gegenständen ungewöhnlicher Länge, sowie von Waren von und nach den Eisenbahnstationen Sowjetrusslands, die in den direkten Verkehr nicht eingeschlossen sind, aus. Ferner begannen die Arbeiten für einen direkten Tarif durch Uebernahme der Verpflichtung der Ausarbeitung einer einheitlichen Warennomenklatur.

Vor dem Ausbau der Eisenbahnlinien.

Am Montag fand im Ministerium für Industrie und Handel eine Konferenz in der Angelegenheit des Ausbaus der Eisenbahnlinie, sowie des Waggonparks statt, an der auch die Vertreter des Verkehrsministeriums, sowie der Kohlenindustrie teilnahmen. Seitens der oberschlesischen Kohlenkonvention nahm Direktor Ing. Szefer an der Konferenz teil. Nach der Besprechung der gegenwärtigen Verkehrsunzulänglichkeiten im Bergrevier, insbesondere im oberschlesischen Revier, erklärten sich die Vertreter des Verkehrsministeriums für die möglichst baldige Beendigung der im Bau sich befindlichen Linie vom Kohlenrevier nach den Seehäfen, sowie den Bau einer neuen Linie vom Kohlenrevier nach Sękowice. Für den Bau dieser Linie werden etwa 400 Millionen zł. benötigt.

Erst nach Fertigstellung dieser Eisenbahnlinie kann von einer bedeutend grösseren Beförderungsfähigkeit der polnischen Staatsbahn von den einzelnen Kohlenrevieren nach allen Richtungen gesprochen werden.

Ind. Märkte u. Industrien

Beratungen des Eisenhüttensyndikats.

Am 7. und 8. Mai fanden in Katowice Beratungen der Mitglieder des polnischen Eisenhüttensyndikats statt, in denen u. a. die Angelegenheit der Preiserhöhung, bezgl. welcher seinerzeit dem Ministerium für Industrie und Handel eine entsprechende Denkschrift vorgelegt wurde, berührt wurde. Die Antwort auf diese Denkschrift wird bereits in den nächsten Tagen erwartet weil aus Oberschl. die Preisprüfungssektion, die mit Jastrzebski an der Spitze drei grosse Hütten direkt, die anderen im Enquêtewege untersucht hat, nach Warszawa zurückkehrt. Die Prüfungsergebnisse sind dem Minister Kwiatkowski bereits vorgelegt worden.

Kartell der Draht- und Nägelfabriken.

Letzthin fand in Kraków eine Generalversammlung der dem genannten Kartell angeschlossenen Fabriken statt. Aus dem vorgelegten Bericht geht hervor, dass das Kartell im Jahre 1928 42 000 to Nägel und Draht für 36 Mill. zł. verkauft hat. Trotz dieses bedeutenden Umsatzes haben die Fabriken ihre Produktionsfähigkeit nicht ausgenutzt, obwohl man sich Mühe gab, den Export zu organisieren. In dieser Zeit betrug unsere Ausfuhr etwa 1 000 to.

Die kartellisierte Industrie bemüht sich um eine Erhöhung der Exportprämie. Das erste Quartal d. Js wies infolge der starken Fröste und der nicht ausreichenden Stellung von Eisenbahnwagen nicht niedrigere Ergebnisse auf, als das Vorjahr. Da aber auf dem Inlandsmarkt Ware fehlt, rechnet man mit einem hohen Verkauf.



Erweiterung der Fabrik „Ursus“ durch italienisches Kapital.

Zwischen der Bank Gospodarstwa Krajowego und einer italienischen Industriellengruppe werden Verhandlungen geführt, die die Uebernahme eines Teils des Umsatzkapitals der Automobilfabrik „Ursus“ die im Eigentum der Bank Gospodarstwa Krajowego steht, durch diese Gruppe betreffen. Die projektierte Transaktion bezweckt die Aufnahme der Produktion von Personenkraftwagen für die Bedürfnisse des Inlandsmarktes. Die Fabrik hat nämlich bis dahin in der Hauptsache Lastwagen für das Militär hergestellt. Es wurde der Grundsatz angenommen, dass sowohl die Motore, als auch die Untergestelle und andere Autozubehörteile aus polnischen Materialien und ausschliesslich im Inlande hergestellt werden.

Die italienische Gruppe übernimmt eine neue Emission von Aktien der Fabrik „Ursus“, um auf diese Weise das Grundkapital zu erhöhen. Die italienische Gruppe soll 40 Proz. des Grundkapitals der Fabrik übernehmen. Der Einfluss der Bank Gospodarstwa Krajowego auf die Fabrik und ihre weitere Entwicklung wird daher unbedingt sichergestellt. Das durch die italienische Gruppe eingebrachte Kapital wird für Investitionen und Erweiterung der Fabrik zwecks Erhöhung ihrer Produktion verwandt werden. Der Vertrag soll demnächst unterzeichnet werden. Gegenwärtig befasst man sich mit einer Reihe von Einzelheiten technischer Natur.

Stand der Arbeitslosigkeit.

Entsprechend den durch das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge gesammelten Angaben betrug Ende März d. Js. die Zahl der Arbeitslosen in Polen insgesamt 177 000. Die meisten Arbeitslosen entfallen auf die Wojewodschaft Łódź (33 000), die Wojewodschaft Kielce (25 119) und die Wojewodschaft Schlesien (24 903).

Im Baugewerbe betrug die Zahl der Arbeitslosen im Monat März fast 22 000 Personen. Hierauf folgt die Textilindustrie, (13 525), die Metallindustrie (8 944) und der Bergbau (6 690). Die Zahl der männlichen Arbeitslosen betrug 80%.

Ein gewisser Teil der Arbeiter ist nur einige Tage in der Woche beschäftigt. In der Textilindustrie arbeitete z. B. im letzten Quartal 1928 ein Viertel der Arbeiter 1 bis 5 Tage in der Woche.

Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission stellte in ihrer Sitzung am 2. Mai d. Js. folgende Veränderungen in den Unterhaltungskosten einer Arbeiterfamilie für die Zeit vom 31. März bis 30. April fest:

A) Kosten für Ernährung, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung:

am 31. März 1929 . 169,13 zł.
am 30. April 1929 . 165,45 „

Unterschied: 3,68

oder ein Rückgang dieser Kosten um 2,11 Proz.

B) Kosten für Bekleidung, Wäsche, Schuhwerk: unverändert.

C) Lebensunterhaltungskosten insgesamt (A u. B):

am 31. März 1929 . 201,13 zł.
am 30. April 1929 . 197,45 „

Unterschied: 3,68 zł.

oder ein Rückgang dieser Kosten um 1,82 Proz.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Erleichterungen bei der Zahlung der Umsatzsteuer.

Im Sinne des Art. 81 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vom 15. Juli 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) muss bis zum 15. Mai cr. die Differenz zwischen der bemessenen Umsatzsteuer für das Jahr 1928 und den gesetzlich für dasselbe Jahr vorgeschriebenen Vorschüssen bis zum 15. Mai cr. entrichtet sein.

In richtiger Erkenntnis dessen, dass auf den 1. Mai nicht nur der Zahlungstermin der Steuerbeträge, von denen oben die Rede war, fällt, sondern ebenso auch die Vorschüsse auf die Umsatzsteuer für das 1. Quartal 1929 (Art. 56 des Gesetzes) was in Verbindung mit dem Zahlungstermin der am 1. Mai cr. fälligen Einkommensteuer (Art. 87 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer (Dz. U. R. P. Nr. 58/1928, Pos. 411) gewisse Zahlungsschwierigkeiten hervorrufen kann, hat das Finanzministerium durch Rundschreiben L. D. V. 6231/1 vom 27. 4. 1929 auf Grund des Art. 122 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer folgendes angeordnet:

1. Die Differenz zwischen der geschätzten Umsatzsteuer für das Jahr 1928 und den gesetzlich vorgeschriebenen Vorschüssen für dasselbe Jahr kann ohne gesetzliche Verzugsstrafen und Verzugszinsen in zwei Raten, zahlbar bis zum 15. Mai cr. und bis zum 15. Juni 1929 einschl. entrichtet werden.

Für die Fristen findet die 14-tägige Schonfrist, die im Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 vorgesehen ist, (Dz. U. R. P. Nr. 73, Pos. 721) keine Anwendung.

Die insgesamt oder teilweise nicht entrichteten tarifmässigen Vorschüsse für das Jahr 1928 fallen der sofortigen zwangsweisen Einziehung mit Verzugsstrafen anheim, gerechnet von dem gesetzlichen Zahlungstermin sowie mit evtl. Exekutionskosten mit Ausnahme natürlich derjenigen Vorschüsse, bei denen bereits vorher Ratenzahlung oder Stundung gewährt worden ist.

2. Die Zahlungstermine der Vorschüsse für die Umsatzsteuer für das I. und II. Quartal 1929 werden verlängert und zwar muss die Vorschusszahlung für das I. Quartal 1929 bis zum 15. Juli 1929 einschl. erfolgen, für das II. Quartal 1929 bis zum 15. August 1929 einschl.

Für diese Frist findet gleichfalls die 14-tägige Schonfrist, von der bereits unter Punkt 1 die Rede war, keine Anwendung.

Die Nichtinnehaltung einer der in Punkt 1 und 2 bezeichneten Termine zieht den Verlust der Vergünstigungen und die sofortige zwangsweise Einziehung der rückständigen Beträge, zusammen mit Verzugsstrafen, gerechnet von den gesetzlichen Zahlungsfristen, sowie mit evtl. Exekutionskosten nach sich.

Gleichzeitig wird das Rundschreiben vom 22. März 1929 L. D. V. 4243/I/29 über die Verlängerung der Zahlungsfrist der Vorschüsse für die Gewerbesteuer für das I. Quartal 1929 aufgehoben.

Verfügung über 10-proz. Sonderzuschlag.

Verordnung des Finanzministers vom 30. März 1929 betr. die Erhebung des ausserordentlichen 10%-igen Zuschlags zu einzelnen Steuern- und Stempelgebühren in der Zeit vom **1. April 1929 bis zum 31. März 1930.**

Auf Grund des Art. 10 und 12 des Finanzgesetzes vom 25. März 1929 wird für die Zeit vom 1. April 1929 von 25. März 1929 wird (Dz. U. R. P. Nr. 20, Pos. 183) angeordnet was folgt:

§ 1. In der Zeit vom 1. April 1929 bis zum 31. März 1930 wird ein ausserordentlicher Zuschlag in Höhe von 10% zu den in diesem Zeitraum entrichteten direkten und indirekten Steuern, wie auch zu den eingezahlten bezw. zwangsweise in diesem Zeitraum eingezogenen Rückständen der oben angeführten Abgaben erhoben.

Der obige ausserordentliche Zuschlag wird nicht erhoben zur Einkommensteuer von Dienstbezügen (Teil 2 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 411 vom Jahre 1925) von der Steuer für Lokale und unbebaute Plätze, Vermögenssteuer. Waldabgabe, Stempelgebühren, die im Art. 102 des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über die Stemabgabe (Dz. U. R. P. Nr. 98, Pos. 57) vorgesehen sind bei Zollgebühren sowie bei Kommunalzuschlägen.

§ 2. Steuerliche Rückstände, die im 1. Absatz des § 1 dieser Verordnung bezeichnet sind und am 31. März 1930 Rückstände darstellen werden, werden nach dem 31. März 1930 gemeinsam mit dem ausserordentlichen 10%-igen Zuschlag eingetrieben.

§ 3. Der ausserordentliche 10%-ige Zuschlag wird gleichzeitig mit der Entrichtung der öffentlichen Abgabe erhoben. Von diesem Zuschlag werden keine Verzugsstrafen bezw. Verzugszinsen berechnet.

§ 4. Die Berechnung und Entrichtung des ausserordentlichen 10%-igen Zuschlages gehört zu der Pflicht der Organe, die zur Bemessung und Erhebung der betr. öffentlichen Abgaben berufen sind.

§ 5. Der ausserordentliche Zuschlag in Höhe von 10% ist ohne besondere Benachrichtigung von Seiten der Behörde zu entrichten.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 1. April 1930.

(Dz. U. R. P. Nr. 26, v. 23. April 1929, Pos. 272).

Besteuerung von Brennstoffen bei Engrosverkauf.

Art. 7.

Beim Engrosverkauf von Kohle als Brennstoff für Industrieunternehmen gelangt der normale Steuersatz zur Anwendung, da die als Brennstoff gelieferte Kohle ein Konsumtionsartikel ist. (S.)

Besteuerung von Walderzeugnissen.

Art. 5 P. 7.

Führt ein Waldexploatationsunternehmen einen Teil des Holzes aus und verkauft den Rest infolge Liquidation des Unternehmens auf dem Stamm, so unterliegen die Summen, die aus diesem Verkauf erzielt wurden, nicht der Gewerbesteuer. (S.)

Besteuerung des Milchverkaufs.

Art. 2 P. 16.

Der Verkauf von Milch, die in der Stadt von eigenen Kühen gewonnen wird, ohne dass der Besitzer eine Landwirtschaft unterhält, ist ein Handelsunternehmen, das als solches einen Gewerbeschein entsprechend den allgemeinen Grundsätzen zu lösen hat. (S)

Besteuerung der Berufsschulen.

Art. 3 P. 6.

Berufsschulen, die von der Gewerbesteuer befreit, sind solche Schulen, die das Recht der Oeffentlichkeit besitzen, d. h. Subventionen erhalten, von denen im Art. 120 des Gesetzes die Rede ist. (S)

Befreiung der Roggenausfuhr von der Umsatzsteuer.

Der Finanzminister erliess im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel eine Verordnung auf Grund deren die Roggenausfuhr von der Umsatzsteuer befreit ist. Es handelt sich hier um solche Roggenpartien, die bis zum 1. August d. Js. verkauft werden. Die Ermässigung gilt bis zum 1. September d. Js

Wie bekannt, ist die Roggenausfuhr aus Polen mit einem Ausfuhrzoll belegt. Die Verordnung, die die Roggenausfuhr von der Umsatzsteuer befreit, betrifft nur solche Transporte, die durch die in Frage kommenden Zollbehörden vom Ausfuhrzoll befreit wurden.

Notwendigkeit der Beschleunigung des Verfahrens vor dem allerhöchsten Administrationstribunal

Wir hatten schon des öfteren Gelegenheit gehabt, auf die Notwendigkeit der Beschleunigung des Verfahrens vor dem allerhöchsten Administrationstribunal hinzuweisen, das oft mehrere Jahre lang dauert, sodass im Zeitpunkt der Urteilsfällung die Angelegenheit gegenstandslos wird. Das Administrationstribunal spielt bei uns infolge der Unklarheit der Gesetze und deren willkürlicher Interpretation durch die verschiedensten Behörden, in erster Linie aber durch die Finanz- bezw. Steuerbehörden, eine sehr wichtige Rolle.

Betrachten wir diesen Sachverhalt, so gelangen wir zu der Folgerung, dass ein derartiges Verfahren eigentlich nichts anderes bedeutet, als gewissermassen einen Mangel an Rechtsschutz. Praktisch genommen verzichtet nämlich die Partei, die von vornherein damit rechnen muss, dass das Verfahren vor dem Tribunal sich mehrere Jahre hinziehen wird, auf ihre Rechte und steht eigentlich der Rechtshilfe beraubt da. Wir haben ferner auf eine ähnliche Verschleppung des Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten, sowie die damit verbundene Gefahr für das Wirtschaftsleben, bezw. auf die Ungewissheit im Wirtschaftsleben hingewiesen, da justitia est fundamentum regnorum. Wir haben statistisch die gewaltige Menge an nicht erledigten Sachen, sowohl in Zivil-, als auch in Strafverfahren, nachgewiesen. Zwecks Beseitigung dieser in jeder Hinsicht anormalen Lage verlangen die Wirtschaftskreise Vorbeugungsmittel. Dazu zählen sie die Erhöhung des Richteretats.

Wir haben erfahren, dass das allerhöchste Administrationstribunal eine ganze Reihe von Beschlüssen gefasst hat, die die Beschleunigung des Verfahrens vor dem Tribunal zum Zweck haben. Wir wissen nichts Näheres über diese Beschlüsse. Das eine steht aber fest, dass die Richter des allerhöchsten Administrationstribunals freiwillig auf einen Teil des ihnen zustehenden, dreimonatigen Sommerurlaubs verzichten sollen, sodass die Sommerferien des allerhöchsten Administrationstribunals demnach nur 2 Monate dauern würden.

Wir erkennen diesen Beschluss voll an, der von einem ausserordentlich hohen Pflichtgefühl der Richter des allerhöchsten Administrationstribunals ein Zeugnis ablegt. Anderseits müssen wir uns aber auf den Standpunkt stellen, dass dies nicht die eigentliche Lösung dieser so wichtigen Frage ist. Dies bedeutet keine Entlastung und bestätigt nur die Ueberlastung des Richterstandes des allerhöchsten Administrationstribunals, da im anderen Falle nicht die Notwendigkeit vorliegen würde, die Sommerferien abzukürzen. In diesem Falle wollen wir den Umstand ausseracht lassen, dass die Vorenthaltung der den Richtern zustehenden Urlaubsrechte auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen entschieden einen ungünstigen Einfluss ausüben muss. Es handelt sich hier um eine zweischneidige Waffe, die im Grunde genommen diese so wichtige Frage nicht löst. Dies kann nur ein Beweis dafür sein, dass die Angelegenheit sehr brennend ist und eine möglichst baldige Erledigung erfordert. Die Fälle grundsätzlich falscher Interpretation in der Hauptsache der Steuergesetze werden von Tag zu Tag grösser, und den Steuerzahlern bleibt nur der Weg zum Administrationstribunal, der eigentlich zwecklos ist, da der überwiegende Teil der Steuerzahler auf dieses langwierige Verfahren verzichten muss, während der Rest, der sich zu dem Verfahren vor dem Administrationstribunal dennoch entschlossen hat, dies in der Ueberzeugung tut, dass er eine aktuelle Lösung dieser Angelegenheit nicht erleben wird. Dies macht unwillkürlich den Eindruck, als ob die Finanzbehörden mit einem derartigen Verlauf der Dinge zufrieden wären, und man weiss nicht, ob sie eben aus diesem bedauernswerten Stand einen Nutzen ziehen. Es ist dringend zu erwarten, dass eine der nächsten Schritte die Regelung dieser Angelegenheit, in erster Linie die Erhöhung des Richteretats des allerhöchsten Administrationstribunals sein wird. Hierbei bemerken wir, dass die Ausgaben für diesen Zweck in jedem Falle weit produktiver wären, als eine Reihe anderer unproduktiver Ausgaben.

Dr. L. L.

Zollfreie Roggenausfuhr.

Das Exportkomitee setzte im Januar und Februar ein Kontingent in Höhe von 25 000 to Roggen fest, die zollfrei ausgeführt werden dürften. In der Zeit von Januar bis April wurden insgesamt 3 858 to Roggen ausgeführt. Diese Ziffer weist darauf hin, dass die Roggenpreise im Inlande nicht niedriger sind, als die auf den Weltmärkten. Die Ausfuhrzölle haben entgegen den Inspirationen gewisser Agrarkreise keinen Einfluss auf die Roggenpreisgestaltung im Inlande.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Reis sowie Reisprodukten.

Die bisher geltende Verordnungen des Finanzministers, des Minister für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers vom 3. September 1929 (Dz U. R. P. Nr. 82, Pos. 728) hat die Zollrückerstattung lediglich für geschälten, polierten Reis bei der Ausfuhr nach dem Auslande vorgesehen. Nunmehr ist eine neue Verordnung ausgearbeitet worden, auf Grund deren neben geschältem, polierten Reis, auch andere Reisprodukte wie: Reismehl aller Art, Reisgries und Reispuder die Zollermässigung geniessen werden.

Vor der Erhöhung des Warentarifs.

Das aus dem staatlichen Eisenbahnrat hervorgegangene Tarifkomitee hielt am 7. d. Mts. unter dem Vorsitz von Chodkiewicz eine Sitzung ab, in der man sich mit dem Entwurf eines neuen Warentarifs, der dem Komitee zur Begutachtung vorgelegt wurde, befasste.

Der Entwurf sieht gewisse Aenderungen in der Nomenklatur, sowie eine Erhöhung der Sätze in den einzelnen Abteilungen vor. Das Komitee fasste einen Beschluss, in dem es sich an das Verkehrsministerium mit der Bitte wendet, die Einführung des neuen Tarifs mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage aufzuschieben.

Polnisch-Tschechoslowakischer Personenverkehr

Sch. Der internationale Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Hunden und Expressgut im direkten Verkehr zwischen Stationen der in Polen und auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegenen Polnischen Staatsbahnen sowie Stationen der von den Polnischen Staatsbahnen verwalteten Privatbahnen einerseits und Stationen der Tschechoslowakischen Staatsbahnen anderseits und zwar im direkten Verkehr und im Durchgangsverkehr über deutsche Strecken ist neu herausgegeben worden. Die Beförderung von Personen und Reisegepäck erfolgt auf Grund des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäcksverkehr vom 23. Oktober 1924 nebst einheitlichen Zusatzbestimmungen und die Beförderung von Expressgut auf Grund der in diesem Tarif, Abschnitt II, vorgeschriebenen Bestimmungen. Druckstücke dieses Tarifs sind bei den Staatsbahndirektionen zum Preise von 8 Złoty zu haben.

Polnisch-Ungarischer Güterverkehr.

Sch. Zum Polnisch-Ungarischen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 2, ist der Nachtrag II in Kraft getreten, der Aenderungen und Ergänzungen enthält. Dieser Nachtrag kann von den Stationskassen der Staatsbahndirektionen Katowice, Kraków und Warszawa zum Preise von 2 Złoty bezogen werden.

Gesetze/ Rechtssprechung

Die Stellung der Prokuristen zur Krankenkasse.

Die Versicherung der Prokuristen in den Krankenkassen ist ein bis heute strittiges Problem und trotz Erlasses verschiedener Urteile in diesen Fragen durch das Appellationsgericht in Warszawa und durch die Amtsgerichte zu Ungunsten der Prokuristen, beabsichtigen interessierte Parteien eine Klage vor dem Obersten Gericht durchzuführen, das bisher nur einmal in diesem Falle ein Urteil gefällt hat. Wir geben im Nachstehenden einen solchen Prozess wieder, bei dem beide Parteien das gesamte Material pro und contra gesammelt haben.

Der Prokurist einer Elektrizitätsgesellschaft hat gegen die Krankenkasse in Łódź einen Prozess angestrengt um Niederschlagung der Entscheidung betr seine Krankenversicherung. Die Krankenkasse machte den Entwurf des Mangels einer aktiven Legitimation sowie denjenigen, dass die Prokuristen nicht unter den Personen aufgeführt sind, die der Befreiung unterliegen Das Amtsgericht in Łódź, Zivilabteilung (Nr. C 2816/28) hat entschieden, dass über die Niederschlagung der Entscheidung der Arbeitgeber selbst auftritt und nicht die hFirma, was aus Art. 4, Teil 1 des Gesetzes über die Krankenkassenversicherung hervorgeht, der dahingehend lautet, dass einzelnen Arbeitnehmern das Recht zur Befreiung von der erwähnten Verpflichtung zusteht. Der Umstand jedoch dass vom Gesetzgeber die Prokuristen nicht unter denen aufgeführt sind, die einer Befreiung unterliegen verhindert nicht eine Befreiung der Prokuristen von der Versicherung. Der Begriff „Direktor-Prokurist" ist der Gesetzgebung in der praktischen Organisation der Unternehmungen fremd.

Das Kreisgericht in Łódź hat so die Einwände der beklagten Kasse abgewiesen, aber ebenfalls aus diesem Grunde die Klage. Aus den Dokumenten der Angelegenheit hat das Gericht geschlossen, dass die Elektrizitätsgesellschaft einen Vorstand besitzt, aus dessen Mitte zwei gleich amtliche Geschäftsführer (Direktoren) ernannt worden sind, wobei das Unterschriftsrecht beiden Direktoren und jedem der Prokuristen allein gemeinsam mit einem der Direktoren zuerkannt worden ist Daraus ergibt sich, dass die Prokuristen in dem betr. Unternehmen Funktionen eines Hilfsgeschäftsführers ausüben, das ebenfalls daraus hervorgeht, dass dem Prokuristen untereinander das Recht der gemeinsamen Unterschrift nicht zusteht.

Die gesetzliche Vergünstigung des Ausschlusses als Ausnahme von dem Grundsatz der Allgemeinheit der Versicherung unterliegt einer genauesten Interpretation, die den Kreis der Begünstigten auf Arbeitnehmer begrenzt, die unmittelbar die Eigentümer im Vorstande des Unternehmens vertreten. (OSP. 458/28).

Messen u. Ausstellungen

In welcher Zeit wird die Allgemeine Landesausstellung geöffnet sein?

Das Gelände der Allgemeinen Landesausstellung, die am 16. Mai um 10 Uhr offiziell eröffnet wird, wird für das Publikum täglich von 9 bis 24 Uhr zugänglich sein Eine Ausnahme bildet nur das Gelände „E" (westlicher Teil), das bis 4 Uhr früh offen bleiben wird. Das Signal

Verordnung des Ministerrats vom 20. 2. 1929 über das Verbot der Anwendung französischer Eigennamen

Auf Grund des Art. 4, § 3 des Gesetzes vom 2. 8. 1926 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Dz. U. R. P. Nr. 96, Pos. 559) und im Sinne des Art. XXVI, Abs. 2 P. 1 und Nr. 2 der Handelskonvention zwischen Polen und Frankreich vom 9. 12. 1924 (Dz. U. R. P. 1925, Nr. 67, Pos. 468) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Im Handel mit Weinerzeugnissen auf dem Gebiet der Republik Polen ist das Recht der Benutzung der in § 2 dieser Verordnung angegebenen Territorialnamen ausschliesslich den Erzeugnissen derjenigen Produzenten vorbehalten, die auf Grund des in Frankreich geltenden Gesetzes zum Gebrauch dieser Namen als Gebietsnamen innerhalb der Französischen Republik berechtigt sind.

§ 2. Zu den unter die Vorschrift des § 1 fallenden Territorialnamen gehören:

a) bei Weinen:

1. „Alsace" (vin d')
3. „Arbanats"
2. „Ammerschwihr"
4. „Anjou"
5. „Auxey"
6. „Babyuls"
7. „Barrer"
8. „Barsac"
9. „Batard-Montrachet"
10. „Beaujolais"
11. „Beaune"
12. „Belves"
13. „Bergheim"
14. „Bergerac"
15. „Berson"
16. „Blaye"
17. „Blayais"
18. „Blosen" (vin du)
19. „Boncours"
20. „Bordeaux"
21. „Bouliac"
22. „Bourg"
23. „Bourgeais"
24. „Bourgogne"
25. „Bourgueil"
26. „Bouze"
27. „Brand"
28. „Brandlurt"
29. „Brochon"
30. „Brouilly"
31. „Burgele"
32. „Cadillac"
33. „Casseuil"
34. „Cérenes"
35. „Chablis et Petit Chablis"
36. „Chambolle"
37. „Champagne"
38. „Changé"
39. „Chassague"
40. Cheilly"
41. „Chateauneuf-du Pape"
42. „Chemilly"
43. „Chevaliers-Montrachet"
44. „Chiron"
45. „Chorey"
46. „Clairette-de-Die"
47. „Comblachien"
48. „Concour"
49. „Conqueques"
50. „Corbieres"
51. „Cotes Baurech"
52. „Cotes de Bourg"
53. „Cote Chalonnaise"
54. „Cote des Duras"
55. „Cote de l'Eglise"
56. „Cote Maconnaise"
57. „Cote de Nuits"
58. „Cote du Rhone"
59. „Cote de Pian"
60. „Coteaux-du-Bayon"
61. „Coteaux-du-Loir"
62. „Corpeau"
63. „Corton"
64. „Cussac"
65. „Dezize"
66. „Duderstein"
67. „Echezeaux"
58. „Eichberg"
69. „Entre-deux-Mers"
70. „Felf"
71. „Fixin"
72. „Flagey-Echezeaux"
73. „Fleurie"
74, „Fronsac"
75. „Frontignan"
76. „Gabarnac"
77. „Gaillac"
78. „Génissac"
79. „Gevrey-Chambertin"
80. „Gilly"
81. „Gironde"
82. „Goldnessling"
83. „Graves"
84. „Hagel"
85. „Hatschbourg"
86. „Haillan (Le)"
87. „Haut-Benauge"
88. „Haut-Pays-Bordellais"
89. „Hermitage"
90. „Heugst"
91. „Heugst Schofflit"
92. „Illats"
93. „Issenbourg"
94. „Juliénas"
95. „Karferkopf"
96. „Kanzlerberg"
97. „Kappala"
98. „Kirrenburg"
99. „Kitterlé"
100. „Keseler"
101. „Labarde"
102. „Lalande-de-Pomerol"
103. „La Haye-Fouassiere" (muscadet de)
104. „Lamarque"
105. „Langoiran"
106. „Langon"
107. „Lesparre"
108. „Libourne"
109. „Ligré"
110. „Listrac"
111. „Lotzenberg"
112. „Lotzenberg-Gewürz-traminer"
113. „Loupiac"
114. „Ludon"
115. „Lussac-Saint-Emilion"
116. „Macau"
117. „Macon et Maconnais"
118. „Margaux"
119. „Médoc"
120. „Meloisez"
121. „Mercueil"
122. „Mercurey"
123. „Meursault"
124. „Montbazillac"
125. „Minervois"
126. „Montagne-Saint-Emilion"
127. „Montagny"
128. „Monthelie"
129. „Montrachet"
130. „Montravel"
131. „Montlouis"
132. „Mergon"
133. „Moulis"
134. „Moulin-a-vent"
135. „Mourens"
136. „Muscadet de sevre et Maine"
137. „Nantoux"
133. „Néac"
139. „Nérigean"
140. „Odenas"
141. „Paillet"
142. „Paullac"
143. „Pernand"
144. „Pfeller"
145. „Pfirsichberg"
146. „Podensac"
147. „Pomerol"
148. „Pommard"
149. „Portets"
150. „Pouilly-Fuisse"
151. „Pouilly-sur-Loire"
152. „Prémeaux"
153. „Prissey"
154. „Prugel"
155. „Puisseguin-Saint-Emilion"
156. „Puligny-Montrachet"
157. „Rangen"
158. „Reuschel"
159. „Richebourg"
160. „Ribeauville"
161. „Riguewihr"
162. „Rittency"
163. „Rully"
164. „Saint-Christoly"
165. „Sainte-Colombe"
166. „Sainte-Croix-du-Mont"
167. „Saint-Denis-de Piles"
168. „Saint-Emilion"
169. „Saint-Estephe"
170. „Sainte-Foy"
171. „Saint-Georges" (St. Emilion)
172. „Saint-Laurent-du-Bois"
173. „Saint-Martial"
174. „Saint-Michel"
175. „Saint-Sauveur"
176. „Sainte-Terre"
177. „Sables-Saint-Emilion"
178. „Sampigny"
179. „Santenay"
180. „Saumur"
181. „Sauternes"
182. „Savigny"
183. „Scheiring"
184. „Schoenenbourg"
185. „Schoenenbourg Burgele"
186. „Schoenenbourg Spiren"
187. Schofflit"
138. „Schloss"
189. „Sigelsheim (vinde)
190. „Stauffen" (vinde)
191. „Steingrübler"
192. „Tayac"
193. „Teuillac"
194. „Thouarcé"
195. „Touraine"
196. „Tuttenstein"
197. „Vertou" (muscadet de)
198. „Vertheuil"
199. „Villegouge"
200. „Villié"
201. „Volnay-et-Santenots"
202. „Vosne-Romanée"
203. „Vougeot"
204. „Vouvray"
205. „Weinberg"
206. „Zährin"

b) bei den übrigen Weinerzeugnissen:

Armagnac Bas-Armagnac
Haut-Armagnac
Ténaréze

Cognac Grande ou Fine Champagne
Petite Champagne
Premiers Bois
Bons bois
Fins bois

Eau-de-vie de l'Hermitage
Eau-de-vie de Faugeres
Eau-de-vie de Pomerol
Marc de Bourgogne Beaujolisa

Chablis
Charme-Chambertin
Clos-Vougeot
Corton
Coulanges
Maconnais
Morgon
Odenas
Saint-Julien
Santenay
Savigny-les Beaune
Vosne-Romanée

Marc de Cotes — du Rhone
Marc de l'Hermitage
Marc de Touraine

§ 3. Diese Verordnung tritt 6 Monate nach Verkündung in Kraft.

---

zur Räumung des Ausstellungsgeländes durch das Publikum wird um 23 Uhr und für das Gelände „E" um 3 Uhr früh gegeben.

Die Kassen werden täglich in den Abteilungen A und B, C, D von 9 bis 22 Uhr und auf dem Gelände E bis 2 Uhr nachts offengehalten.

Die Ausstellungspavillone werden bis Ende August um 19 Uhr und im September um 18 Uhr geschlossen.

Sonderzugverkehr zur Leipziger Frühjahrsmesse 1929.

Um den gewaltigen Verkehr zur Leipziger Frühjahrsmesse 1929 zu bewältigen, haben nach Mitteilung der Reichsbahndirektionen Dresden und Halle ausser den fahrplanmässigen Zügen noch 420 Sonderzüge gefahren werden müssen. Unter diesen 420 Sonderzügen befanden sich 41 (1928: 38) Leipziger Messamts-Züge (Lm-Züge) mit Fahrpreisermässigung, die besonders stark in Anspruch genommen wurden.

Termine der Leipziger Herbstmesse 1929.

Die Leipziger Herbstmesse 1929 (Mustermesse, Technische Messe und Baumesse) findet vom 25. bis 31. August statt. Die Textilmesse schliesst bereits am 28. August.

17. Deutsche Ostmesse eine Woche später.

Mit Rücksicht auf die verspätete Frühjahrsbestellung und auf den Welt-Reklame-Kongress in Berlin hat das Messamt Königsberg Pr. beschlossen, den Termin für die 17. Deutsche Ostmesse um eine Woche zu verlegen, so dass die Königsberger Jahresmesse 1929 vom 18.—21. August stattfindet.

„Wohnung und Werkraum" Breslau 1929. Die Auslandsbeteiligung.

Das Thema der Breslauer Werkbundausstellung hat, wie zahlreiche Zuschriften an die Ausstellungsleitung bekunden, auch im Ausland reges Interesse erweckt. Der praktisch experimentelle Charakter des Unternehmens und seine Erweiterung zu einer umfassenden Uebersicht über das gesamte Gebiet modernen Bauens und neuzeitlichen Wohnens haben eine stattliche Reihe amtlicher Stellen und privater Architekten fremder Staaten zu einer aktiven Beteiligung angeregt.

Die der Gruppe „Wohnen und Siedeln" angegliederte Länderschau erfährt damit eine stetig wachsende Bereicherung. Wenn auch des beschränkten Raumes wegen von jedem Land nur eine verhältnismässig enge Auswahl gezeigt werden kann, so wird doch durch die Hervorkehrung des Typischen fremder Wohnweisen und Wohngewohnheiten eine relative Vollkommenheit angestrebt, Grundrisse, Pläne und Photos, daneben Darstellungegn des Wohnungsbedarfs und seiner Deckungsmethoden werden uns interessante Vergleichsmöglichkeiten bieten. Gesichert ist die Beteiligung der staatlichen Baubüreaus in Stockholm, Kopenhagen und Oslo, sowie die Teilnahme privater Architekten aus Frankreich, England, der Schweiz und Indien. Der österreichische Werkbund wird kollektiv vertreten sein. Verhandlungen mit weiteren Interessenten sind noch im Gange.

Auch die Gruppe „Grünflächen und Grünpolitik" schliesst eine internationale Abteilung ein. Die Freiflächenpolitik einiger grosser Kommunen des Auslandes und die Pläne und Lösungen führender Architekten ergänzen das Material, welches die deutschen Stadtverwaltungen, modernen Städtebauer und fortschrittlichen Gartenarchitekten zur Verfügung gestellt haben.

X. Reichenberger Muster-Messe (Jubiläumsmesse) vom 17. bis 23. August 1929.

Die Reichenberger Messe versendet im Laufe dieser Woche ihre Einladungsschriften zur Beschickung der diesjährigen Messe.

Die Absicht, die 10. Messe als Jubiläumsmesse abzuhalten, wurde in Ausstellungskreisen sehr gut aufgenommen. Die heurige Messe wird aus diesem Anlass alle Firmen vereinen, welche in den verflossenen Jahren die Messe beschickt haben, sowie zahlreiche neue Firmen, um dem In- und Auslande die Vielseitigkeit und Leistungsfähigkeit unserer Industrie in einem grossen, geschlossenen Bilde aufzuzeigen. Erfreulicherweise geben die vielen bereits eingelaufenen Anfragen von Firmen den Beweis für das Interesse an dieser Veranstaltung.

Gelegentlich einer Sitzung des „Grossen Ausschusses" des Allgemeinen Deutschen Textilverbandes wurde der Gedanke einer Jubiläumsmesse sehr sympathisch aufgenommen und die Unterstützung durch die Fachgruppenverbände zugesagt. Aber auch die Erzeugnisse unserer übrigen grossen Exportindustrien, sowie die angegliederten Sonderabteilungen: Technische Messe, Textilmaschinen, Maschinen und Apparate für Haushalt, Gewerbe und Industrie, Radiomesse, Möbel- und Klaviermesse, Hotelbedarf und Nahrungsmittelmesse, sowie Reklamemesse, werden in wesentlich grösserer Aufmache durch bekannte Qualitätserzeugnisse beschickt sein.

Die Abhaltung der diesjährigen Messe als Jubiläumsmesse wird an und für sich zahlreiche Einkäufer und Besucher nach Reichenberg führen; durch eine besonders grosszügige und durchgreifende Einkäuferwerbetätigkeit wird das Messeamt die Grundlage für einen günstigen Geschäftserfolg schaffen.

Auskünfte und Anmeldescheine wollen rechtzeitig vom Messeamt in Reichenberg angefordert werden.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Velag: Dr. L. Lampel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.